

Amtsblatt

Nummer 5
82. Jahrgang
Montag, 26. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 13. Januar 2026 (Az. 2405/2025 - 02) die beantragte **Änderungsgenehmigung** zur Baugenehmigung vom 21. März 2023 (Az. 1911/2022) für den Neubau eines Studentenwohnheims in zwei Bauteilen mit Gemeinschafts-, Verwaltungsbereich und Tiefgarage auf dem Grundstück „**Boessnerstraße 7, 7a, 9, 9a**“ in Regensburg (Flurstück 4032, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Änderung der EFOK unter Beibehaltung der äußereren Kubatur (Bauteil 2, Veranstaltungsraum), Reduzierung der Außenmaße im Untergeschoss sowie diverse Grundrissänderungen.

Die Änderungsgenehmigung wurde mit Auflagen zur Höhenlage und zu Stellplätzen verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. Januar 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift bei-

gefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Januar 2026
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte mit Bescheid vom 30. Dezember 2025 (Az. 1913/2024 - 22) die Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. 1610/2020) für die **Errichtung einer Wohneinheit im westlichen Bereich des 2. Dachgeschosses des Anwesens „Kuchenreuterstr. 12“ sowie für die Errichtung der Dachterrasse auf der Dachfläche des westlichen Nachbargebäudes „Kuchenreuterstr. 10“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 126 und 127/3 der Gemarkung Steinweg.** Die Baugenehmigung wurde **bis zum 14. November 2028 verlängert.**

Mit der Verlängerung wird eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 BayBO für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Süden (hier: Abstandsflächen teilweise über Straßenmitte der „Kuchenreuterstraße“) erteilt. Die Abstandsflächenüberschreitung nach Süden ist vorliegend durch das Bestandsgebäude selbst bzw. die neuen Abstandsflächenvorschriften bedingt, diesbezüglich liegt insofern keine tatsächliche Verschlechterung der Bestandssituation vor. In den Bereichen, in welchen das Gebäude durch die neue Dachterrasse tatsächlich erhöht wird, werden die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amt-

lichem Prüfvermerk vom 10. November 2020 versehenen Bauvorlagen sowie ein an die aktuelle Rechtslage angepasster Abstandsflächenplan mit Prüfvermerk vom 30. Dezember 2025 zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Januar 2026
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Einladung

Tagesordnung:

Harting, 15.01.26

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift vom 27.03.2025
3. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht / Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandsschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschilling
7. Bericht des Jagdpächters
8. Wünsche / Anträge / Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

zur nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Harting mit anschließendem Jagdessen

am Donnerstag, 26.03.2026

im Schützenheim Turmfalke Harting,
Neutraublinger Str. 12,
93055 Regensburg

Beginn 18:00 Uhr

Einziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 24.06.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und

Wohnungsfragen u. a. beschlossen, die u. g. Verkehrsfläche einzuziehen.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Puchnerstraße (Teilfläche)	Gumppenbergstraße	0,097 km nördlich vom Anfangspunkt	0,097

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 08.09.2025 (Nr. 37) ortüblich bekanntgemacht. Während der 3-monatige Einwendungsfrist wurden keine Einwände gegen die Einziehungsabsicht vorgebracht.

Die o. g. Verkehrsfläche wird hiermit eingezogen.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsflächen wirksam. Mit der straßenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 16.01.2026

STADT REGensburg
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Regensburg hat für das Haushaltsjahr 2026 noch keine Haushaltssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 69 Gemeindeordnung darf die Stadt die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahrs die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Gewerbesteuer im Jahr 2026 gilt deshalb der in der Haushaltssatzung 2025 auf 425 v. H. festgesetzte und vom Stadtrat in der Sitzung vom 12.12.2024 beschlossene Hebesatz. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb aufgrund § 19 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4167) die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Jahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2026 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 2 GewStG). Sollte der Gewerbesteuerhebesatz geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Kastenmaierstraße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechts-

wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Wenn Widerspruch eingelegt worden ist und über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden sollte, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensbühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Regensburg, 07.01.2026
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Regensburg hat für das Haushaltsjahr 2026 noch keine Haushaltssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 69 Gemeindeordnung darf die Stadt die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahrs die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2026 gelten deshalb die vom Stadtrat in der Sitzung vom 24.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 für die Grundsteuer A auf 295 v.H. und die Grundsteuer B auf 510 v.H. festgesetzten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist deshalb keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzbuch I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2026 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Kastenmaierstraße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Wenn Widerspruch eingelegt worden ist und über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden sollte, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwal-

tungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensbühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Regensburg, 07.01.2026
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Stadtrats und

die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

in der Stadt Regensburg am 8. März 2026

- Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 20. Februar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr,
am Dienstag (Faschingsdienstag) von 8 Uhr bis 14 Uhr und
am Donnerstag von 8 Uhr bis 17.30 Uhr

im Bürgerzentrum, Wahlamt, Treppehaus F, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.34 (barrierefrei), D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur**, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine

Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
- Wer einen Wahlschein der Stadt Regensburg hat, kann das Stimmrecht ausüben
 - durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg,
 - durch Briefwahl.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. März 2026, 15 Uhr, im Rahmen der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Regensburg in folgenden Dienststellen schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
Bürgerzentrum Wahlamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag, 6. März 2026	08.00 Uhr – 16.00 Uhr 08.00 Uhr – 17.30 Uhr 08.00 Uhr – 15.00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Im Gewerbepark C 34 93059 Regensburg	Montag Dienstag und Freitag Mittwoch und Donnerstag Samstag Freitag, 6. März 2026	nicht geöffnet 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr 09.00 Uhr – 15.00 Uhr	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Montag Dienstag und Freitag Mittwoch und Donnerstag Samstag Freitag, 6. März 2026	nicht geöffnet 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr 09.00 Uhr – 15.00 Uhr	ja (Fahrstuhl)

- Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Bürgerzentrum, Wahlamt gestellt werden.
- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Diese Wahlberechtigten können beim Bürgerzentrum, Wahlamt, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.
7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg, an die der Wahlbrief zu übersenden ist
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 - Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Regensburg vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei der Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
 - Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberichtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 - Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle der Stadt Regensburg **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Regensburg, 26. Januar 2026

Stadt Regensburg

Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor



Arbeiten von Vermessern und Gutachtern entlang der Ausbaustrecke

📍 Marktredwitz – Regensburg

Von Januar bis Dezember 2026 laufen Vermessungsarbeiten, Baugrund- sowie Umweltschutzuntersuchungen zwischen Marktredwitz und Regensburg.

Im Auftrag des Bundes planen wir den Ausbau der Bahnstrecke von Marktredwitz nach Regensburg. Große Bauprojekte haben immer auch Auswirkungen auf die Umgebung. Diese Auswirkungen möchten wir abschätzen und minimieren. Dafür gibt die DB InfraGO AG Vorarbeiten gemäß § 17 des allgemeinen Eisenbahngesetzes öffentlich bekannt.

In der Region finden entlang der Bahnstrecke Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen statt. Diese sind notwendig, um die Planungen des Ausbaus der Bahnstrecke Marktredwitz – Regensburg voranzubringen. Die Strecke und das umliegende Gebiet werden von uns genau vermessen. Zusätzlich untersuchen wir den Boden im Hinblick auf seine Beschaffenheit, Zusammensetzung sowie die nachfolgenden Bauarbeiten.

Zudem starten wir mit Umweltuntersuchungen entlang der Strecke. Umweltexperten untersuchen dabei die Biotop-Strukturen sowie das Vorkommen und die Verbreitung geschützter Arten im Umgriff der Ausbaustrecke. In einem Untersuchungsraum rechts und links der Gleise legen Experten künstliche Verstecke aus und beobachten auf diese Weise den natürlichen Lebensraum der Tiere.

Für diese Messungen und Untersuchungen werden Gutachter entlang der Ausbaustrecke auch Grundstücke der Anwohner betreten müssen. Die betroffenen Eigentümer werden dahingehend frühzeitig postalisch informiert.

ⓘ Kontaktinformationen

Internet	https://bahnausbau-nordbayern.deutschebahn.com
E-Mail	bahnausbau-nordostbayern@deutschebahn.com

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-530 – Innenputzarbeiten DIN

18350

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.01.2026

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2026-004 – Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.